



Bad Neustadt a. d. Saale, den 02.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage mit E-Mail vom 19.02.2021 an das Gesundheitsamt des Landratsamtes Rhön-Grabfeld wurde mit der Bitte um Stellungnahme zu den einzeln aufgeworfenen Fragen an das Rhön-Klinikum weitergeleitet. Die Geschäftsleitung des Klinik Campus hat gegenüber dem Landratsamt die Fragen wie folgt beantwortet:

Frage:

Bitte teilen Sie mir mit, nach welchen Kriterien die Priorisierung von Impfkandidaten im Rhön-Klinikum seit Beginn der Impfkampagne (vermutlich 02.01.2021, evtl. früher) gegen SARS-Covid-19 erfolgt ist, welche Impfstoffe (nach Hersteller und Monat geordnet bis einschließlich Ende 02/2021) an welche Bevölkerungsgruppe verimpft wurden und was mit den angeblichen Restmengen (d.h. "übriggebliebenem" Impfstoff, wenn z.B. aus einer Flasche Impfstoff eine Impfung mehr "herauszuholen" war) geschah.

Antwort:

Die Impfungen am RHÖN-KLINIKUM Campus Bad Neustadt erfolgen nach Priorisierung der Coronavirus-Impfverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit. Sämtliche medizinische, rehabilitative, administrative und Service-Bereiche wurden entsprechend dieser Empfehlungen kategorisiert. Die Impfmaßnahmen starteten am 02.01.2021, vorerst mit dem zuerst zugelassenen Impfstoff der Firmen BioNTech und Pfizer. Seit 13.01.2021 wird der Moderna-Impfstoff und seit 18.02.2021 der AstraZeneca-Impfstoff an die Mitarbeitenden verimpft. Die Entnahme der Impfdosen pro Ampulle erfolgt nach Vorgabe der Europäischen Arzneimittelbehörde (EMA) und in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Dementsprechend richten wir unsere Impfplanungen aus.

Frage:

Bitte listen Sie auf, ob Mitarbeiter aus patientenkontaktfernen Berufsgruppen (Verwaltung, Geschäftsführung, Konzernleitung) inzwischen geimpft wurden, insbesondere ob die Mitglieder des Vorstands der Rhön-Klinikum AG (CEO, CMO, CFO, COO) und der kaufmännischen Geschäftsführung (zwei Personen) geimpft wurden (und mit welchen Impfstoffen) und damit eine Priorisierung gegenüber jenen Mitarbeiter/innen erfolgt ist, die sich für die Impfung angemeldet haben, direkt am bzw. an der Patienten/-in arbeiten und dennoch leer ausgingen.

Antwort:

Die Impfmaßnahmen am RHÖN-KLINIKUM Campus Bad Neustadt erfolgen nach Priorisierung der Coronavirus-Impfverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit. Bisher wurden diese nicht auf Mitarbeitende der Verwaltung, der Geschäftsführung und Konzernzentrale der RHÖN-KLINIKUM AG ausgeweitet. Ausnahmen sind der CMO und der COO der RHÖN-KLINIKUM AG.

Seite 1 von 3

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV



Der CMO ist neben seiner Funktion als Vorstand Medizin auch approbierter Arzt in der direkten akutmedizinischen Patientenversorgung des Fachbereichs Neurologie am Campus Bad Neustadt – von der zentralen Notaufnahme bis in die intensivmedizinischen Bereiche. Das schließt Patienten mit Verdacht auf oder Nachweis einer COVID-19-Infektion ein.

Der COO ist Mitglied des Impfteams am Universitätsklinikum Gießen und Marburg (UKGM) und als Impfarzt in Marburg selbst aktiv tätig.

Frage:

In welchen klinischen Abteilungen (Innere, Chirurgie, Herz-Thorax-Chirurgie, Psychosomatik etc.) wurden wie viele Mitarbeiter/innen in leitender Position (CA, OA, keine Hochrisikogruppe, Alter < 65 Jahre) noch vor ärztlichem und Pflegepersonal in nicht-leitender Funktion, aber mit unmittelbarem Patientenkontakt geimpft? Dass solche Vorgänge (Priorisierung) am Rhön-Klinikum stattgefunden haben, ist bekannt. Das Ausmaß und die Empfänger der Impfdosen nur zum Teil.

Antwort:

Eine Priorisierung der Mitarbeitenden der verschiedenen Berufsgruppen entlang der jeweiligen Abteilungshierarchie hat ebenso wenig stattgefunden, wie eine Priorisierung von Chefarzten oder leitenden Oberärzten vor Personal in nicht leitender Funktion.

Frage:

Bitte teilen Sie mir ebenfalls mit, aus welchem Grund Mitarbeiter/inn/en der Rhön-Klinikum AG nun nur noch ausschließlich der nebenwirkungsbehaftete und nachweislich weniger effiziente Impfstoff von Astra-Zeneca zur Verfügung gestellt wird, während der wirksamere Impfstoff von z.B. Biontech ausschließlich für nicht berufstätige alte Menschen, die keinen Patientenkontakt haben, verwendet wird. Dass Politiker entschieden haben, 95-jährige seien schützenswerter als das Personal, das sie pflegt, ist bekannt, aber warum wurde nicht rechtzeitig dafür gesorgt, dass entsprechende Mengen an Impfstoff bestellt wurden?

Antwort:

Die Beschaffung, Verteilung und Zuordnung der jeweiligen Impfstoffe obliegt allein dem Staat. Eine direkte Bestellung des Impfstoffs beim Hersteller durch die RHÖN-KLINIKUM AG ist ausgeschlossen.

Das Impfzentrum am RHÖN-KLINIKUM Bad Neustadt ist in beliehener Funktion des Impfzentrums des Landkreises Rhön-Grabfeld. Die Impfstoffzuteilung erfolgt so durch das Landratsamt Rhön-Grabfeld.

Eine Ausnahme bildete die Zuteilung des Moderna-Impfstoffs, die direkt über die Regierung von Unterfranken erfolgte.

Bzgl. des Impfstoffs von AstraZeneca verweisen wir darauf, dass dieser – entgegen verschiedenster Medienkommentare – in aktuellen Studien eine sehr gute Wirksamkeit zeigt und sich das Nebenwirkungsprofil (Impfreaktion) nicht wesentlich von den zwei zugelassenen mRNA-Impfstoffen unterscheidet.

Frage:

Ist die Rhön-Klinikum AG dem Gesundheitsamt zur Mitteilung der Verwendung der Impfdosen verpflichtet und wenn ja, auf welcher Basis? Wenn nein, warum nicht (Aufsichtspflicht des Gesundheitsamts?)

Antwort:

Die Meldungen zu Impfungen und deren Inhalte sind in § 7 (Impfsurveillance) der Coronavirus-Impfverordnung geregelt und standardisiert, um das Impfgeschehen bundesweit transparent zu machen. Die Dokumentation der Verwendung der Impfdosen erfolgt über ein durch die Bayerische Krankenhausgesellschaft (BKG) eingerichtetes webbasiertes BIK-Portal. Über eine direkte Vereinbarung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gem. Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO werden die



in der Klinik erhobenen Impfdaten zusammengeführt und an das Robert Koch-Institut digital übermittelt. Dem Gesundheitsamt Rhön-Grabfeld werden diese Daten auf Nachfrage zur Verfügung gestellt. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.

Frage:

Werden die Zahlen der Rhön-Klinikum AG (Behandlungsfälle, Fälle in präventiver Isolation, Sterbefälle, Anzahl Mitarbeiter in Quarantäne) regelmäßig der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, und wenn ja, wo kann diese ein/e künftige/r Patient/in nachlesen?

Antwort:

Die RHÖN-KLINIKUM AG kommt ihren durch Gesetz und Verordnung festgelegtem Meldepflichten exakt nach. COVID-19-positive Testnachweise werden vom jeweiligen Labor (PCR-Test) bzw. der abnehmenden Abteilung (Antigen-Schnelltest) direkt an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet. Behandlungs- und Sterbefälle in Verbindung mit COVID-19 werden ebenfalls durch die behandelnde Abteilung der Klinik direkt an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt. Quarantänemaßnahmen erfolgen in direkter Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt und werden durch dieses individuell für Patienten oder Mitarbeitende angeordnet.

Mit freundlichen Grüßen

Helfrich
Regierungsdirektor

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV